





---

# INHALTSVERZEICHNIS –

## Alle wichtigen Themen auf einen Blick

Seite 05

### **AKTUELLES THEMA**

Elementarversicherung

Seite 06 - 07

### **IM VISIER DER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN**

Und wer zahlt die „Zeche“?

Seite 08 - 09

### **ARBEITSMASCHINEN RICHTIG VERSICHERN**

Die gesetzliche Versicherungspflicht

Seite 10 - 11

### **NOVELLIERUNG DES VERSICHERUNGSSTEUERRECHTS**

Klarstellungen zum Anwendungsbereich der Gesetzänderung

Seite 12 - 13

### **GRUND ZU FEIERN**

Jubilare 2021

Seite 14

### **GRUND ZU FEIERN**

Auszubildende 2021

### **DISCLAIMER / IMPRESSUM**

IHR VERSICHERUNGSMAKLER INFORMIERT...



# AKTUELLES THEMA – Elementarversicherung

Autor: Alexej Tomin, Betriebswirt (VWA), Technischer Underwriter (DVA)

Die jüngste Flutkatastrophe, verursacht durch Tief Bernd, hat im Juli 2021 großes Chaos und verheerende Schäden in weiten Teilen Deutschlands verursacht. Mutter Natur demonstrierte ihre unbändige Naturgewalt und bescherte uns damit die größte Unwetterkatastrophe seit 2002, was den Ruin zahlreicher Existenzen bedeuten kann. Lediglich rund 50 % der Bevölkerung sind gegen derartige Naturereignisse versichert.

Eine Elementarversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden, die durch das Einwirken von

Naturgewalten entstehen.

Zu diesen sogenannten Elementargefahren gehören Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsche, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbrüche. Einige vermeintliche Elementargefahren, wie bspw. Sturm-, Hagelschäden und Blitzschlag, sind bereits im Rahmen der „normalen“ Gebäude- und Hausratversicherung abgedeckt.

Nachstehend folgt eine kurze Erläuterung zu den bereits erwähnten Elementargefahren:

## ELEMENTARGEFAHREN

### Überschwemmung & Rückstau

Durch Wasser können zahlreiche Schäden an und in Gebäuden verursacht werden. Häufig entstehen Schäden durch Hochwasser und Überschwemmungen nach Starkregen und Unwettern. Ebenfalls führen Starkregenereignisse oft zu Rückstau und drücken Wasser in das Gebäude.

### Schneedruck & Lawinen

Schäden durch Schneedruck entstehen, wenn ein Dach das Gewicht des Schnees nicht mehr trägt. Lawinen bezeichnen von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen.

### Erdbeben, Erdsenkung & Erdrutsch

Unter einem Erdrutsch versteht man das naturbedingte Abrutschen oder auch Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. Diese werden meistens durch Starkregen ausgelöst. Bei der Erdsenkung kommt es zum Absinken des Erdbodens. So können durch Erdbeben oder Absinken des Bodens z. B. Risse im Gebäude entstehen.

Personen ohne Versicherungsschutz gegen Elementarereignisse sollten im Extremfall nicht zwangsläufig auf Staatshilfen hoffen. Die Ministerpräsidenten der Länder verständigten sich 2017 darauf, Hilfgelder grundsätzlich nur noch an jene auszuzahlen, die sich erfolglos um eine Versicherung bemüht haben oder denen ein Versicherungsangebot zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten wurde.

Auch derzeit ist fraglich, ob und in wie weit die staatlichen Unterstützungszahlungen für die Betroffenen der Flutkatastrophe im Juli ausreichend sind.

Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite und unterbreiten Ihnen ein entsprechendes Angebot, damit die nächste Unwetterkatastrophe Ihre Existenz nicht ruiniert.



## IM VISIER DER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN – und wer zahlt die „Zeche“?

Autor: Joachim Thurow, ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG



Laut Bundeskriminalamt sind die Fälle von Wirtschaftskriminalität seit 2017 erstmals wieder stark gestiegen. So hat sich die Anzahl in 2020 um 21,5 % erhöht, sodass 49.174 Fälle erfasst wurden

Von den 8 Deliktbereichen (z.B. Betrug, Anlage- und Finanzierungsdelikte, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen usw.) weisen nur Insolvenzdelikte und Arbeitsdelikte weniger Fälle als 2019 auf. Das dürfte an den Maßnahmen während der Pandemie, wie bspw. der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, liegen.

Das Risiko ins Visier der Ermittlungsbehörden zu geraten, resultiert neben der Wirtschaftskriminalität auch aus zahlreichen anderen Bereichen, was die erfassten Straftaten der Kriminalstatistik zeigt (s. Tabelle). Finanz- und Steuerdelikte sind hier noch nicht erfasst. Gemäß Bericht des Bundesfinanzministeriums wurden im Jahr 2019 circa 54.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten bearbeitet. Im Jahr 2019 wurden in diesen Fällen Freiheitsstrafen im Umfang von 1.234 Jahren

verhängt. Nicht zuletzt hat der Zoll In 2020 104.750 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten eingeleitet. In diesen Fällen wurden Freiheitsstrafen im Umfang von 1.827 Jahren verhängt. Bußgeldverfahren sind hier noch nicht berücksichtigt.

In diesem Minenfeld von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften müssen Sie sich als Unternehmensleiter jeden Tag neu bewegen und Ihre Entscheidungen treffen. Auch sind Sie für die Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Doch können Sie alle gesetzlichen Vorgaben kennen? Hier kommt der Spruch wieder zu Geltung: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Was passiert jedoch, wenn Sie sich Ermittlungsbehörden gegenübersehen? Sobald die Staatsanwaltschaft aufgrund eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren einleitet, muss sie auch ermitteln. Maßnahmen, angefangen von Vernehmungen, über Durchsuchung von Geschäfts- und Privaträumen, bis hin zur Untersuchungshaft sind Mittel, die die Staats-

anwaltschaft einsetzt. Hier gilt, sich sofort qualifizierter Strafverteidiger zu bedienen, die einen von Anfang an unterstützen und die richtigen Verhaltensregeln aufzeigen. Eine qualifizierte Strafverteidigung kostet jedoch Geld.

In der Regel wird ein Fachanwalt Honorarvereinbarungen für seine Tätigkeit treffen, also nach Stunden abrechnen. Stundensätze ab 300/350 EUR aufwärts sind die Regel. Ein Stressmandat (volle Kapazität eines Strafverteidigers) verursacht in einer Woche so leicht 10.000 €. Auch kann es sinnvoll sein, eigene Sachverständige zur Unterstützung im Strafverfahren zu verpflichten, die ebenso abrechnen.

Aber nicht nur die Kosten spielen im Strafverfahren eine Rolle. Die Gefahr, dass durch Medienberichte etc. nicht nur der Beschuldigte, sondern das ganze Unternehmen in Verruf gerät, ist groß. Dies geht regelmäßig mit Umsatzeinbußen einher. Auch die

persönliche Existenz steht auf dem Spiel durch hohe Geldstrafen, Gefängnisstrafen oder auch die psychische Belastung der Betroffenen und deren Familien.

Um sich auf die Strafverteidigung mit Hilfe eines qualifizierten Strafverteidigers konzentrieren zu können, empfehlen wir den Abschluss einer Unternehmensstraf-Rechtsschutzversicherung, die oben genannte Kosten übernimmt, Hilfestellungen im Vorfeld leistet (z.B. durch Compliance-Schulungen) oder aber auch ein Netzwerk von qualifizierten Strafverteidigern vorhält. Denn nur bei Freispruch erstattet der Staat die Verteidigungskosten - aber auch nur die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, was dann vielleicht 10 % der Gesamtkosten ausmacht.

Sprechen Sie uns an: Durch unsere Sondervereinbarung mit dem führenden Rechtsschutz-Versicherer bieten wir hier optimale Absicherung.

## ERFASSTE STRAFTATEN LAUT POLIZEILICHER KRIMINALSTATISTIK 2020

Art der Straftaten	2019	2020
Diebstahlskriminalität	1.682.610	1.822.212
Betrug davon Waren- und Warenkreditbetrug	808.074 291.994	832.966 290.707
Computerkriminalität	130.611	123.006
Wirtschaftskriminalität	49.174	40.484 (davon 9.590 Insolvenzdelikte)
Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte	4.170	4.147
Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzung	9.285	7.926
Straftaten gegen die Umwelt	40.192	31.430
Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz	3.355	3.134
<b>Gesamt</b>	<b>5.320.612</b>	<b>5.456.401</b>

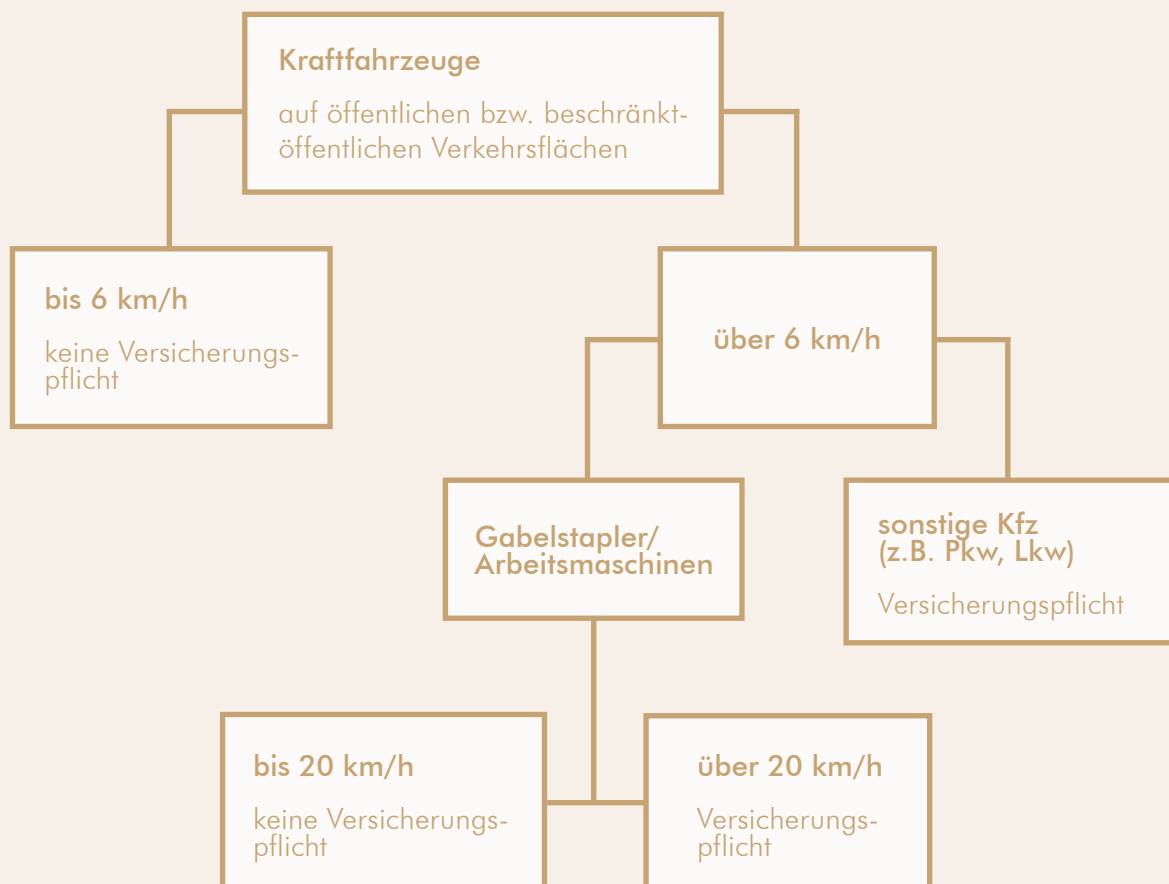
# ARBEITSMASCHINEN RICHTIG VERSICHERN – Die gesetzliche Versicherungspflicht

Autor: Christian Siebenlist, Dipl.-Betriebswirt (BA) & David Kraft, Versicherungskaufmann

Gabelstapler sind ein leistungsstarkes und vielseitig einsetzbares Transportmittel – ob nun in der innerbetrieblichen Lagerhaltung oder Warenumschatz im öffentlichen Verkehrsraum.

Gleiches gilt für die Fahrzeuggruppe der Arbeitsmaschinen, die, aufgrund der Vielzahl an möglichen Einsatzzwecken und infolgedessen diverser Erscheinungsformen, wohl kaum jemals vollständig erfasst werden können.

Was diesen Kraftfahrzeugen – und als solche definiert sie der Gesetzgeber – jedoch bereits seit einigen Jahrzehnten gemein ist, ist die Verpflichtung zur Versicherung des Risikos aus dem Halten und Gebrauch dieser Fahrzeuge. Gleichwohl gibt es von dieser Versicherungspflicht bestimmte Ausnahmen, die letztmalig durch die Novellierung des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) im Dezember 2007 eine grundlegende Überarbeitung erfahren haben.





Grundsätzlich bedürfen versicherungspflichtige Fahrzeuge einer Deckung auf Basis der sog. Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (kurz: AKB).

Dafür existieren – mit speziellem Blick auf die Gabelstapler/Arbeitsmaschinen- prinzipiell 2 Möglichkeiten:

- ▶ Versicherung im Rahmen eines eigenständigen Kfz-Versicherungsvertrags
- ▶ Integration der Deckung nach den AKB in die Betriebshaftpflichtversicherung (sog. AKB-Zusatzdeckung)

In der täglichen Praxis nimmt die Versicherungslösung für versicherungspflichtige Gabelstapler/Arbeitsmaschinen über die AKB-Zusatzdeckung im Rahmen der Betriebshaftpflicht mittlerweile die dominierende Rolle ein. Die Deckung von nicht-versicherungspflichtigen Gabelstaplern/Arbeitsmaschinen hingegen hat sich nahezu markteinheitlich als Standard-Element der Betriebshaftpflichtversicherung etabliert, so dass eigenständige Kfz-Versicherungsverträge für derartige Risiken kaum noch existieren.

#### Und was ist mit dem Schaden am Gerät selbst?

Ob nun im Rahmen einer eigenständigen Kfz-Versicherung oder im Rahmen der Betriebshaftpflicht (ggf. inkl. AKB-Zusatzdeckung): Versichert gelten nur Schäden, die durch die Fahrzeuge verursacht werden – aber eben keine Schäden am Fahrzeug selbst.

Ähnlich wie in der Kfz-Kaskoversicherung für Pkw/Lkw o.ä. steht für die Deckung von Schäden an den

Gabelstaplern/Arbeitsmaschinen die sog. Maschinen-(kasko-)versicherung zur Verfügung, welche Schäden durch Unfälle übernimmt und dadurch zusätzliche finanzielle Sicherheit bietet.

#### Was gilt es noch zu beachten?

Unabhängig von der Frage nach der passenden Versicherungslösung zur Deckung von Schäden durch/an Kraftfahrzeuge/n bleibt – mit speziellem Blick auf den Gebrauch von Gabelstaplern/Arbeitsmaschinen – zu beachten:

- ▶ Führerscheinpflcht: Die Vorgaben sind je nach Fahrzeugart/Höchstgeschwindigkeit/Masse des bewegten Fahrzeugs unterschiedlich.
- ▶ Zulassungs- und Kennzeichnungspflichten: Gabelstapler oder Arbeitsmaschinen, die auch auf (beschränkt-)öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden, unterliegen den gesetzlichen Regelungen des Straßenverkehrsrechts.

Hieraus ergeben sich neben diversen Auflagen zur (v.a. sicherheitstechnischen) Ausrüstung der Fahrzeuge auch die Pflicht zur deutlichen Kennzeichnung mit der Firma des Halters und die Pflicht einer formellen Fahrzeugzulassung bei der entsprechenden Behörde.

Wir empfehlen u.a. zu diesen Punkten im Zweifelsfall eine Rechtsberatung einzuholen, da ein Verstoß gegen die gesetzlichen Auflagen versicherungstechnisch als Obliegenheitsverletzung gewertet und infolgedessen der Versicherungsschutz versagt werden kann.

## NOVELLIERUNG DES VERSICHERUNGSSTEUERRECHTS – Klarstellungen zum Anwendungsbereich der Gesetzänderung

Autor: Christian Siebenlist, Dipl.-Betriebswirt (BA)



Wie im Rahmen unserer 1. diesjährigen Ausgabe der DSV-Nachrichten (Ausgabe 01/2021 – März) bereits berichtet, trat am 10.12.2020 das Gesetz zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts (VersStRModG) in Kraft.

Zentrales Element und gleichzeitig wesentliche Änderung war die erstmalige Schaffung eines neuen Sondertatbestands für die Anwendung der dt. Versicherungssteuerpflicht auf 'außerhalb des EWR belegene Betriebsstätten oder sonstige Einrichtungen'. Doch was explizit darunter zu verstehen ist (und in Abgrenzung dessen: was eben nicht) definierte dieses Gesetz selbst nicht.

Vielmehr ergab sich durch die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der deutschen Abgabenordnung (AO) sowie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Regelungslücke und dadurch ein entsprechender, zusätzlicher Regelungsbedarf.

Diesem ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nun nachgekommen und hat klargestellt:

Bei der Bewertung des im VersStRModG neu aufgenommenen Sondertatbestands mit dt. Versicherungssteuerpflicht auf außerhalb des EWR belegene Betriebsstätten oder sonstige Einrichtungen ist der Betriebsstättenbegriff gemäß §12 AO anzuwenden.

- ▶ Von der Neuregelung betroffen sind damit v.a. rechtlich unselbständige Betriebsstätten und Niederlassungen des dt. Versicherungsnehmers (z.B. Vertriebsstellen, verlängerte Werkbänke) die im Rahmen von in Deutschland platzierten Versicherungsdeckungen mitversichert werden.
- ▶ NICHT von der Neuregelung betroffen und (weiterhin) von der dt. Versicherungssteuerpflicht unberücksichtigt bleiben die im Rahmen von in Deutschland platzierten Versicherungsdeckungen mitversicherten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

Zu versicherndes Risiko	Sitz des Risikos	Besteuerung in D (bisher)	Besteuerung in D (künftig*)
Betriebsstätten (rechtlich unselbständig)	innerhalb des EWR	Besteuerung nach jeweils nationaler Steuergesetzgebung	
	außerhalb des EWR	Besteuerung nach jeweils nationaler Steuergesetzgebung  aber KEINE Steuerpflicht in Deutschland weil „ausländisches“ Risiko	Besteuerung nach jeweils nationaler Steuergesetzgebung;  zusätzlich AUCH Steuerpflicht in Deutschland, weil neuer Sondertatbestand nach VersStRModG  ▶ Doppelbesteuerung droht
Tochtergesellschaften (rechtlich selbständig)	innerhalb und/oder außerhalb des EWR	Besteuerung nach jeweils nationaler Steuergesetzgebung	

\* vorbehaltlich nochmaliger Anpassungen / Änderungen in der Durchführung durch zuständigen Behörden

Klarstellend und der Vollständigkeit halber möchten wir noch ergänzen, dass sich für die versicherungssteuerliche Bewertung von indirekten Versicherungsdeckungen für ausländische Risiken – unabhängig ob sich diese auf Betriebsstätten/Tochtergesellschaften beziehen und wo sich deren Sitz befindet – im Rahmen

von sog. Financial Interest Cover vorläufig keine Änderungen ergeben. Hierbei handelt es sich weiterhin um „deutsche“ Risiken bzw. Deckungen, die unbestritten und unverändert der hiesigen Versicherungssteuerpflicht unterliegen.

---

## GRUND ZU FEIERN – Jubilare 2021

Autor: Heike Müller, Assistentin der Geschäftsleitung



### Nicole Baumeister

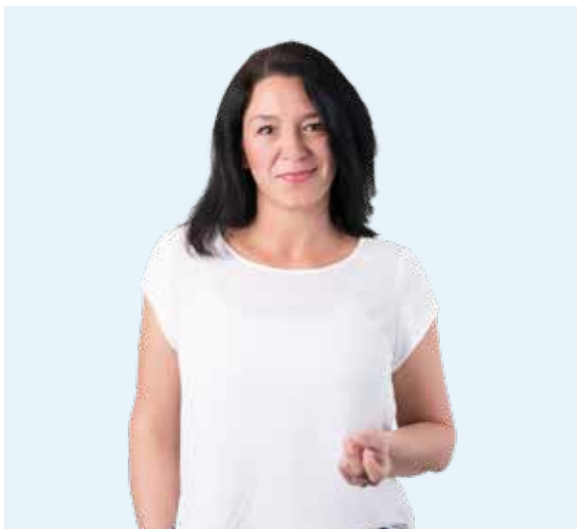
begann vor 25 Jahren, im September 1996, ihre Ausbildung zur Versicherungskauffrau in der DSV.

Im Anschluss an ihre Ausbildung belegte Frau Baumeister erfolgreich ein Studium zur Versicherungsfachwirtin, für das sie mit dem Meisterpreis der bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet wurde. Sie wurde im April 2007 zur Handlungsbevollmächtigten ernannt. Seit Ende ihrer Elternzeit unterstützt Frau Baumeister eine unserer beiden Industrieabteilungen.



### Annette Schwarz

Auf 25 Jahre Betriebszugehörigkeit kann auch Annette Schwarz zurückblicken. Sie ist in der Buchhaltung für die Abrechnungen mit den Versicherungsgesellschaften, den Zahlungsverkehr und für die statistischen Auswertungen verantwortlich.



### Carina Gehrsitz

20 Jahre Betriebszugehörigkeit feierte Carina Gehrsitz. Von 2001 bis 2004 wurde sie in unserem Haus zur Versicherungskauffrau ausgebildet. Nach erfolgreicher Prüfung bildete sie sich zur Versicherungsfachwirtin weiter. 2014 wurde ihr Handlungsvollmacht und 2020 leitende Handlungsvollmacht erteilt.

Frau Gehrsitz ist Sachbearbeiterin und stellvertretende Abteilungsleiterin in einer unserer Industrieabteilungen und steht als Spezialistin für Transportversicherungen zur Verfügung. Außerdem ist sie Ersthelferin in unserem Unternehmen.

## Nadja Stegerwald

begann vor 15 Jahren, im September 2006, ihre Ausbildung zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen. Im Anschluss an ihre Ausbildung belegte Frau Stegerwald erfolgreich ein Studium zur Versicherungsfachwirtin.

Seit Ende ihrer Elternzeit unterstützt Frau Stegerwald unsere Gewerbeabteilung.



## Sarah Schubert

10 Jahre Betriebszugehörigkeit feierte Sarah Schubert. Sie hat ihr duales Studium zum Bachelor of Arts im Studiengang BWL-Versicherungen und anschließend zum Master of Laws (Wirtschaftsrecht) in der DSV absolviert. Im Dezember 2019 wurde Frau Schubert zur leitenden Handlungsbevollmächtigten ernannt.

Sie führt das Team der Heilwesenabteilung, steht als Spezialistin für D & O-Versicherungen zur Verfügung und ist zudem für die Ausbildung unserer Nachwuchskräfte verantwortlich. Seit dem Jahr 2020 ist sie Mitglied unserer Geschäftsleitung.



## Die Dr. Schmitt GmbH Versicherungsmakler gratuliert zum Firmenjubiläum!

Gerade in der heutigen, schnelllebigen Zeit ist langjährige Unternehmenstreue gegenüber dem Arbeitgeber etwas ganz Besonderes. Umso freudiger stimmt es uns, wenn wir zusammen mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kleine und größere Jubiläen feiern dürfen. Egal ob es 10, 15, 20 oder 25 Jahre bei uns sind – wir wissen das Engagement, die Zuverlässigkeit und Treue unseres wunderbaren Teams sehr zu schätzen und möchten daher herzlichst zum Firmenjubiläum gratulieren!

Auf dieser Doppelseite erfahren Sie einige spannende Fakten zu unseren diesjährigen Jubilaren und deren beruflicher Laufbahn. Viel Spaß beim Schmökern!



---

## GRUND ZU FEIERN – Auszubildende 2021

Autor: Heike Müller, Assistentin der Geschäftsleitung



Dürfen wir vorstellen –  
unsere neuen Auszubildenden im 1. Lehrjahr

Am 01. September 2021 starteten Julia Winheim und Mara Hoffmann ihre Ausbildung zur Kauf-frau für Versicherungen und Finanzen bei uns in Würzburg.

Mara Hoffmann ist seit Beginn der Ausbildung in unserer Heilwesenabteilung tätig, Julia Winheim verstärkt unsere Privatkundenabteilung.

Die beiden absolvieren bei uns ihre 3-jährige Ausbildung und besuchen in den Berufsschulphasen die Klara-Oppenheimer-Schule in Würzburg.

Wir wünschen den beiden eine wundervolle Ausbildungszeit und freuen uns auf die Zusammenarbeit!





## Impressum

Herausgeber  
Dr. Schmitt GmbH Würzburg  
– Versicherungsmakler –  
Dieselstraße 2-6  
97082 Würzburg  
Telefon 0 931 45075-0  
Internet [www.dsv-wzbg.de](http://www.dsv-wzbg.de)  
E-Mail [kontakt@dsv-wzbg.de](mailto:kontakt@dsv-wzbg.de)  
Geschäftsführer Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406  
Versicherungsvermittlerregister  
[www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)  
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89  
Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

(Versicherungsmakler) erteilt durch:  
IHK München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
[www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)

Erstellung: 3WM im Auftrag der Dr. Schmitt GmbH Würzburg  
Stand: September 2021

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns auch auf 

**Disclaimer** Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen. Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar. Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden. Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.